

3. Da somit die Rekursfrist als versäumt gelten muß, ist auf den Rekurs definitiv nicht einzutreten und derselbe als erledigt abzuschreiben; —

erkannt:

Das Wiedereinsetzungsgeſuch wird abgewiesen und es wird auf den Rekurs des B. J.-B. gegen den Entscheid der Schatzungs-Kommission des XVIII. Kreises vom 30. Oktober 1907 wegen Verspätung nicht eingetreten.

### 18. Urteil vom 11. März 1908 in Sachen

**Raas**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Raas**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Berufung; Form und Frist. Art. 67 Abs. 2, 65 OG. Datum der Mitteilung bei Abreise ohne Hinterlassung einer Adresse.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Durch Urteil vom 4. Februar (an die Parteien expediert am 7. Februar) 1908 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

1. Es sei die Ehe der Litiganten in Anwendung des Art. 46 b des Zivilstandsgesetzes sofort definitiv geschieden.

2.—5. (Regeln die Folgen.)

B. Mit Eingabe vom 17. Februar (in Mailand der Post übergeben am 18. Februar) 1908 hat der Beklagte ans Obergericht des Kantons Thurgau geschrieben: „Soeben ging mir durch die „Post das Urteil vom 4./II. 08 ein und leite ich hiemit Appellation an das Bundesgericht ein. Bitte mir die Bedingungen „mitzuteilen, die ich zu erfüllen habe.“

Mit Eingabe vom 6. März 1908 (in Mailand zur Post gegeben am selben Tag) ans Bundesgericht hat der Beklagte sodann erklärt, daß er nicht gegen die Scheidung, sondern nur gegen die Bestimmung betreffend das Eheverbot und betreffend die Herausgabe des Kindes appelliere; —

in Erwägung:

Die Mitteilung des Beklagten an die Obergerichtskanzlei Thurgau vom 17. Februar 1908 kann nicht als gültige Berufungs-

erklärung angesehen werden, weil entgegen der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 OG darin nicht angegeben ist, inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Auch in der Eingabe, die der Beklagte von Mailand aus am 6. März 1908 ans Bundesgericht gerichtet hat, ist nur gesagt, in welcher Beziehung das Urteil angefochten wird und sind keinerlei Abänderungsanträge formuliert. Auch diese Eingabe kann daher nicht als formell richtige Berufungserklärung gelten (AS 24 II S. 6; 26 II S. 185). Selbst wenn sie aber als solche anzuerkennen wäre, wäre doch die Berufung verspätet und könnte aus diesem Grunde nicht auf sie eingetreten werden. Die Berufung vom 6. März 1908 würde nämlich nur dann als rechtzeitig erscheinen, wenn die Mitteilung des Urteils an den Beklagten am 15. Februar oder später erfolgt wäre. Nun ist das Urteil am 7. Februar durch die Obergerichtskanzlei an die Parteien expediert worden. (An diesem Tage hat es auch die Klägerin laut Empfangsschein erhalten.) Die Zustellung für den Beklagten geschah an die Adresse: Sihlquai 282 Zürich, und der Empfang des Urteils wurde daselbst am 9. Februar vom Vater des Beklagten für diesen schriftlich bestätigt. Der Beklagte hatte in den letzten Monaten stets unter jener Adresse seine Eingaben an die kantonalen Gerichtsstellen gemacht und sie damit den Letztern gegenüber in verbindlicher Weise als sein Domizil angegeben. Es scheint, daß er in jüngster Zeit nach Mailand verzogen ist; doch hat er hievon der Obergerichtskanzlei, soweit ersichtlich, keine Mitteilung zukommen lassen. Diese Unterlassung muß als Einverständnis damit gedeutet werden, daß die den Scheidungsprozeß betreffenden Zustellungen nach wie vor in rechtsverbindlicher Weise an sein bisheriges Domizil geschehen können. Dann ist aber die Mitteilung des Urteils im Sinne von Art. 65 OG als an demjenigen Tag erfolgt zu betrachten, an welchem der Beklagte, wenn er noch in Zürich wäre, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge vom Urteil hätte Kenntnis nehmen können. Dies wäre aber spätestens am 9. Februar, an welchem Tage das Urteil vom Vater des Beklagten in Empfang genommen wurde, der Fall gewesen. Wollte man in einem Falle wie dem vorliegenden annehmen, daß die Mitteilung erst mit der tatsächlichen Kenntnis-

nahme erfolgt sei, so würde sich die bedenkliche Folge ergeben, daß eine Partei es in der Hand hätte, die Mitteilung und damit die Rechtskraft des Urteils auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben dadurch, daß sie es unterläßt, von der Domiziländerung dem Gericht ordnungsgemäß Mitteilung zu machen. Selbst wenn man übrigens bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Urteilsmitteilung hier nicht auf die Zustellung des Urteils an die Zürcher-Adresse des Beklagten abstellen, sondern den Umstand, daß er nach Mailand verzogen war, berücksichtigen wollte, würde sich die Berufung als verspätet darstellen, weil normaler Weise und mangels aller gegenteiligen Anhaltspunkte davon auszugehen wäre, daß das Urteil dem Beklagten ohne wesentlichen Verzug nach Mailand nachgeschickt wurde und daß er es jedenfalls vor dem 15. Februar erhalten haben muß; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 19. Urteil vom 20. März 1908 in Sachen

**Loge Daheim Nr. 8 des Neutralen Guttemplerordens, Bess. u. Ber.-Kl., gegen Loge Daheim Nr. 8 des Independent Order of Good Templars, Kl. u. Ber.-Kl.**

**Berufung an das Bundesgericht: 1. Zulässigkeit: Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts, Art. 56 OG. Namenrecht. Es untersteht dem kantonalen Recht. Die Bestimmungen des Firmenrechts, insbesondere Art. 876 OR, beziehen sich nur auf Geschäftsfirmen. Der Schutz der Namen idealer Vereine kann trotz Eintragung im Handelsregister nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. 2. Formgültigkeit: Erfordernis der Rechtsschrift bei Streitwert unter 4000 Fr. Art. 67 Abs. 4 OG.**

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Die Klägerin Loge Daheim Nr. 8 des Independent Order of Good Templars hat gegen die Beklagte Loge Daheim Nr. 8 des Neutralen Guttemplerordens Klage mit folgenden Rechtsbehörden erhoben:

„I. Es sei der Beklagten zu unterlagen, folgende Namen zu führen:

„a) den Namen Loge Daheim Nr. 8 des Guttemplerordens; „den Namen Loge Daheim Nr. 8 I. O. G. T. oder umgekehrt; „den Namen Unabhängiger Orden der Guttempler Loge Daheim Nr. 8; den Namen Independent Order of Good Templars „Daheim-Loge Nr. 8, und zwar alle diese Namen mit oder ohne „Zusatz „„neutral““;

„b) irgendetwelche Bestandteile des Namens der Klägerin (insbesondere die Abkürzung I. O. G. T.) in irgendetwelcher Kombination, mit oder ohne Zusätze (insbesondere des Zusatzes „„neutral““) in ihrem eigenen Vereinsnamen zu verwenden.

„II. Es sei die Beklagte zur Anerkennung des Eigentums der „Klägerin an den in Beilage 24 aufgezählten Gegenständen, sowie zu deren Herausgabe an die Klägerin zu verurteilen.“

In letzter kantonaler Instanz hat darüber das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Urteil vom 21. Januar 1908 erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, die Führung folgender Namen zu unterlassen: „Loge Daheim Nr. 8 des Guttemplerordens“; „Loge Daheim Nr. 8 I. O. G. T.“ oder umgekehrt; „Unabhängiger Orden der Guttempler Loge Daheim Nr. 8“; Independent Order of Good Templars Daheim Loge Nr. 8“, und zwar alle diese Namen mit oder ohne Zusatz „neutral“.

II. Die Beklagte wird dabei bestraft, die Worte „Loge Daheim Nr. 8“ oder umgekehrt in ihrem Namen nicht mehr gebrauchen zu wollen und wird verurteilt, die Verwendung folgender weiterer Bestandteile des Namens der Klägerin zu unterlassen: „Unabhängig“ oder „Independent“ in Verbindung mit Guttemplerorden oder entsprechender Benennung „I. O. G. T.“, sowie „Guttempler“ oder „Good Templars“, „Guttemplerorden“ oder „Order of Good Templars“.

III. Die Beklagte hat der Klägerin die im Inventar vom Februar 1903 als „B. Eigentum der Logen Basilea und Daheim“ und als „C. Eigentum der Loge Daheim“ bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme des Charters der Loge Daheim und der fünf Rituale als Eigentum der Klägerin anzuerkennen und, soweit sie im Besitz der Beklagten sind, der Klägerin herauszu-